

Beschlussvorlage 2015/0283



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Ordnungsamt	Stefanie Döbel

Beratung	Datum		
Haupt- und Kulturausschuss	16.06.2015	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	30.06.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Sachverhalt:

Aufgrund der Beschaffung einer Drehleiter sowie zwei Flachwasserschubbooten für die Feuerwehren der Marktgemeinde Schwanstetten wird die Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren ergänzt.

Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) können die Gemeinden Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren entstanden sind. Kostenersatz nach Abs. 1 kann gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG verlangt werden für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.

Nach Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG können die Gemeinden Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten bei der Erfüllung von Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG (Pflichtaufgaben) durch Satzung festlegen. Der Markt Schwanstetten hat von dieser Ermächtigung mit Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29. September 2005 Gebrauch gemacht.

Die Marktgemeinde Schwanstetten hat mit Zustimmung des Marktgemeinderates für die Ortsteilfeuerwehren Schwand und Leerstetten jeweils ein Flachwasserschubboot, sowie für beide Feuerwehren gemeinsam eine Drehleiter (DLK 23/12) beschafft.

Bei den Flachwasserschubbooten handelt es sich nicht wie bei der Drehleiter um ein Feuerwehrfahrzeug, sondern um ein Feuerwehrgerät, da die Boote nicht ohne Feuerwehrfahrzeug und Trailer vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort fahren können. Somit werden die Flachwasserschubboote im Verzeichnis der Pauschalsätze unter der Rubrik 3. „Arbeitsstunden für Feuerwehrgeräte“ eingefügt. Die Drehleiter als Feuerwehrfahrzeug wird sowohl unter 1. „Streckenkosten für Feuerwehrfahrzeuge“, als auch unter 2. „Ausrückestundenkosten der Feuerwehrfahrzeuge“ eingearbeitet.

Nach Kalkulation der Kosten für die Flachwasserschubboote errechnet sich ein Betrag von 33,93 € pro Arbeitsstunde je Flachwasserschubboot, bei der Drehleiter ergeben sich Streckenkosten in Höhe von 6,47 € und Ausrückestundenkosten in Höhe von 100,31 € (siehe Anlage).

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren in der vorgelegten Form.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren